

Grundsatzklärung der SWK AG zur Achtung der Menschenrechte

- für sich und den SWK Konzern -

Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bei der SWK

Millionen Menschen arbeiten weltweit unter menschenunwürdigen Bedingungen. Viele Unternehmen, die global Waren produzieren, beuten noch immer wissentlich oder unwissentlich Arbeitende aus oder schädigen die Umwelt und somit auch den Lebensraum vieler Menschen. Das Lieferkettengesetz soll den Schutz der Menschenrechte in der globalen Lieferkette sicherstellen.

Verantwortungsvolles Handeln ist seit Jahrzehnten integraler Bestandteil unserer täglichen Arbeit. Dabei steht der Dreiklang aus ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung stets im Fokus. Entsprechend der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen sehen wir es als unsere selbstverständliche Verantwortung, Menschenrechte zu achten und Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Dies gilt sowohl für unsere eigene Geschäftstätigkeit als auch, im Rahmen unserer Einflussmöglichkeiten, für unsere Wertschöpfungs- und Lieferketten.

Unternehmen können durch ihre Geschäftstätigkeit und ihre Geschäftsbeziehungen Einfluss auf die Arbeits- und Lebensbedingungen von Menschen entlang der Lieferkette nehmen. Deshalb stehen sie in der Verantwortung, ihren Beitrag zu leisten, dass Menschenrechte entlang ihrer Lieferketten eingehalten werden. In unserer globalisierten Welt sind die Lieferketten für Produkte zum Teil sehr komplex – das erhöht das Risiko, dass Menschenrechtsverletzungen unentdeckt bleiben. Unternehmen sollen sich dazu verpflichten, Menschenrechtsrisiken in ihren Lieferketten systematisch zu analysieren, um Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die betroffenen Menschen zu identifizieren und sich dafür einsetzen, negative Folgen zu verhindern, abzumildern und bei Bedarf wiedergutzumachen. Außerdem sind Unternehmen aufgefordert Beschwerdemechanismen zu etablieren und transparent über die einzelnen Maßnahmen zu berichten.

Die Risiken

Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, Verstoß gegen Arbeitsschutz, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung, Vorenthalten eines angemessenen Lohns, Herbeiführung schädlicher Bodenveränderungen sowie widerrechtliche Zwangsräumungen.

Auch der Umweltschutz ist im Entwurf des Gesetzes erfasst, soweit Umweltrisiken zu Menschenrechtsverletzungen führen können. Die Risiken sind hier: Gesundheits- und Umweltgefahren durch Quecksilber und langlebige organische Schadstoffe, schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission und übermäßiger Wasserverbrauch.

Unser Ansatz

- Prävention durch gezielte Maßnahmen
- barrierefreies Beschwerdeverfahren
- individuelle Abhilfemaßnahmen
- transparente Berichterstattung

Vorgehensweise

Mit unserem Risikomanagement beurteilen wir zukünftig auch menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in unseren Prozessen, legen Präventionsmaßnahmen fest und setzen diese um.

Risikoanalysen führen wir systematisch mit dem Einsatz einer spezialisierten Analysesoftware durch. Mit diesem standardisierten Verfahren werden globale Informationsquellen genutzt, um automatisierte Auswertungen zu erstellen, damit Gefahren in der Lieferkette frühzeitig erkannt werden können.

Wir sind uns bewusst, dass sowohl die Risikoanalyse als auch die Maßnahmen zur Risikominderung einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung bedürfen. Daher ist aus unserer Sicht die Arbeit zur festen Verankerung der Grundsätze menschenrechtlicher Sorgfalt in unseren Wertschöpfungs- und Lieferketten eine beständige Aufgabe.

Über unser Beschwerdeverfahren kann auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im Unternehmen oder bei Zulieferern hingewiesen werden. Beschwerden werden von unserem Menschenrechtsbeauftragten weiterbearbeitet und dokumentiert.

Stellen wir Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht fest, besprechen wir mögliche angemessene Abhilfemaßnahmen im Managementteam und leiten entsprechende Schritte ein, um das Ausmaß der Verletzung zu minimieren bzw. sie zu beseitigen.

Unsere Dokumentation und Berichterstattung erfolgt gemäß den gesetzlichen Anforderungen regelmäßig an unseren Vorstand, den Menschenrechtsbeauftragten und an das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Berichte werden auf der Internetseite der SWK AG veröffentlicht.

Kontaktmöglichkeiten

LkSG Beauftragter: Tel: +49 (2151) 98-1747

E-Mail: lksg-beauftragter@swk.de

Post: SWK AG ▪ LkSG Beauftragter ▪ St. Töniser Straße 124 ▪ 47804 Krefeld

Ausblick

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in unsere betrieblichen Prozesse ist für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Wir nehmen diese Herausforderung an und bekennen uns zur kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

SWK AG

Der Vorstand

Carsten Liedtke

Kerstin Abraham